

Zur Öffentlichkeitsrelevanz der Freikirchen*

I Toleranz?

In dem Referat von v. Padberg wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß man die Idee der Toleranz, wie sie erst in der Aufklärung entwickelt wurde, nicht auf die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurückprojizieren dürfe. Dies sei ungeschichtliches Denken, denn es würde bedeuten, eine spätere Stufe der Erkenntnis auf Früheres zu übertragen und dies verbiete sich von selbst. Diese These ist insofern richtig, als die Toleranzidee tatsächlich eine Idee der Aufklärung ist. Die aufgeklärten Fürsten übten Toleranz, ja sie verordneten sie sogar, wie es 1781 Kaiser Josef II. in Österreich tat. Per Patent erließ er Toleranz gegenüber den Augsburgischen und helvetischen Religions-Verwandten und gegenüber den nicht-unierten Griechen, d.h. den Orthodoxen. Ihnen wurde allenthalben ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium gestattet. Dagegen sollte die katholische Religion allein den Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitiums genießen.

Der österreichische Kaiser setzte sich damit sogar über die Bestimmungen des Westfälischen Friedens hinweg, indem er auch die Orthodoxie, die im Westfälischen Frieden keine Erwähnung fand, in das Toleranzpatent mit einbezog. Reichsrechtlich, auch dies wurde gestern deutlich, galt der Friede nur für Katholiken und die Augsburgischen Religionsverwandten. Alle anderen waren von dem Frieden „gänzlich ausgeschlossen“¹. Den Katholiken und den Augsburgischen Religionsverwandten hingegen wurde – auf das Normaljahr 1624 bezogen – ausdrücklich eine *devotio domestica* im jeweils anders konfessionell-geprägten Territorium zugebilligt. Daran konnte Josef II. anknüpfen und dieses Prinzip auch auf die Orthodoxie ausdehnen.

Interessant ist nun zu sehen, was seine Gründe für den Erlaß des Toleranz-Patentes waren. Er sagt ausdrücklich, daß Gewissenszwang schädlich sei, aber stellt ein Toleranz-Patent die Lösung dar? Die Geschichte liefert ein krasses Beispiel, auf das gestern auch kurz verwiesen wurde. Das als *perpétuel et irrevocable* – ewig und unwiderruflich – eingestufte Edikt von

* Vortrag anlässlich der Jahrestagung des VefGT vom 23. bis 25. April 1998 in Münster. Für die Drucklegung wurde der Vortrag überarbeitet und um Anmerkungen erweitert.

1 Zum folgenden vgl. Heinrich J. Scholler, Die Freiheit des Gewissens, Berlin 1958 (Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 2), S. 51 ff und Oskar Sakrausky, Toleranz gestern und heute in Österreich, in: Gewissen und Freiheit 16 (1981), S. 58-66, dort S. 62 ein Faksimile der ersten Seite des Toleranzpatents.

Nantes (1598) wurde dann doch 1685 widerrufen, und dieser Widerruf hatte einschneidende Folgen für die Entwicklung Frankreichs. Damit sind wir an einer wichtigen Nahtstelle angekommen; denn der eigentliche Beweggrund für Josef II., das Toleranz-Patent zu erlassen, ist tatsächlich die Situation in Frankreich, wie sie sich nach dem Widerruf des Ediktes ergeben hatte. Die Kameralwissenschaftler des österreichischen Kaisers hatten mit spitzer Feder errechnet, welcher gewaltiger Schaden es für die Volkswirtschaft Frankreichs bedeutet hatte, daß die Hugenotten vertrieben worden waren. Ohne die Toleranz, so vertraute Josef seiner Mutter Maria Theresia an, werden nicht mehr Seelen gerettet, aber nützliche und notwendige Körper gehen verloren. Es gehe deshalb nicht an, nur wegen des Seelenheils „vortreffliche Arbeiter und gute Untertanen während der Zeit ihres Lebens“ zu vertreiben und sich dadurch „aller Vorteile“ zu berauben, „die man von ihnen zu ziehen vermöchte“. Toleranz wird gegenüber den Nicht-Katholiken um wirtschaftlicher Vorteile erlassen und gewährt. Toleranz ist daher, so ähnlich hat es Goethe einmal gesagt, nur die Zwillingsschwester der Intoleranz, allerdings mit nicht so schlimmen Folgen wie von dieser ausgehen kann. Toleranz, so will es scheinen, ist daher auch keine erstrebenswerte Tugend; sie ist eine Scheintugend. Sie wird in der Hand der Fürsten zu einer manipulativen Manövriermasse, die Menschen, die von ihr betroffen werden, zwar Erleichterung verschafft, weil offene Verfolgung und unverhüllter Gewissenszwang aufhören können, aber sie verleiht doch keine Rechtssicherheit. Eine veränderte Situation kann den, der Toleranz gewährt hat, auch wieder umstimmen. Vollends kann ein Nachfolger sie zurückziehen. Eine Art Toleranz ist es ja wohl auch, was der Westfälische Frieden für einige gebracht hat; sie wurden geduldet, lebten aber weiterhin in Unsicherheit, wie das Beispiel der Salzburger Emigranten hinlänglich zeigt.

Was aber müßte an die Stelle der Toleranz treten? Gibt es überhaupt andere Modelle, andere Muster?

II. Die Wittenberger und die Wiedertäufer

Man könnte ja z.B. bei Martin Luther ansetzen. Der französische Jesuit Joseph Lecler hat schon vor vier Jahrzehnten in seinem großen Werk über die Geschichte der Religionsfreiheit festgestellt, daß das Wort „Gewissensfreiheit“ in Luthers Zeit ein „neuer Ausdruck“ war². Luther hatte ja in Worms 1521 vor Kaiser und Reich in seiner Antwort, ob er widerrufen

² Joseph Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, Bd. 1 Stuttgart 1965, S. 233.

wolle oder nicht, „ohne alle Hörner“ (= Hinterhalt) und ohne Zähne (= Spitzen) gesagt:

„Wenn ich nicht durch Zeugnis der Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde [...], so bin ich durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in Gottes Wort. Daher kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist“³.

Zwei Jahre später findet man in Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man hier Gehorsam schuldig sei“ bemerkenswerte Sätze:

„Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dings warten und lassen glauben so oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen. Ja, es ist ein göttlich Werk im Geist, geschweige denn, daß es äußerliche Gewalt sollt erzwingen und schaffen“⁴.

Solche Sätze klingen sehr verheißungsvoll, allein die lutherischen Theologen, allen voran Luthers Freund Philipp Melanchthon, hielten sich nicht an diese Verlautbarungen. Als 1531 im Amt Hausbreitenbach an der hessisch-thüringischen Grenze Täufer gefangengenommen wurden, einem Gebiet, das jährlich im Wechsel zwischen Hessen und Kursachsen verwaltet wurde, da ließen sich die Unterschiede sehr schnell erkennen. Der hessische Landgraf Philipp wollte um des Glaubens Willen keine Hinrichtung vornehmen. Man müsse dann ja auch die Juden, die Christus am höchsten blasphemieren, wie er einmal schrieb, hinrichten. Das aber widerstrebte ihm, so daß er es in seinem Testament festhielt, daß auch seine Söhne sich von derartigen Strafen fernhalten sollten. Die Kursachsen aber hatten ein Gutachten aus Wittenberg in Händen, das die Todesstrafe forderte. Zwischen beiden Territorien wurde ein Kompromiß ausgehandelt. Die Gruppe der gefangenen Täufer wurde geteilt. Die einen wurden nach Hessen geschickt und sofort freigelassen, die anderen, weniger Glücklichen, wurden von den Kursachsen sofort hingerichtet. Grundlage war das Wiedertäufermandat des Reichstags von Speyer 1529⁵.

1536 gab es wieder Gelegenheit für die Wittenberger, sich gutachterlich zu äußern, weil in Hessen Täufer gefangengenommen wurden, und der Landgraf Philipp in Straßburg, Ulm, Augsburg und Wittenberg Gutachten

3 In dieser Form zitiert bei Walther von Loewenich, Martin Luther. Der Mann und das Werk, München 1982, S. 185.

4 WA 11, S. 264.

5 Zum Ganzen vgl. Erich Geldbach, Der etwas andere Melanchthon. Unzeitgemäße Anmerkungen zum Melanchthon-Jahr, in: ZThG 3 (1998), S. 102-111.

einholen ließ, wie denn zu verfahren sei. Das Wittenberger Gutachten fiel am härtesten aus.

Es unterschied zweierlei Artikel der Wiedertäufer, besser gesagt: Zwei Arten oder zwei Gruppen von Vergehen. Die eine bezieht sich auf Vergehen gegen die Obrigkeit, die andere Art betrifft religiöse Inhalte:

„Nun haben die Wiedertäufer zweierlei Artikel, etliche belangen in Sonderheit das äußerlich leiblich Regiment, als nämlich, daß sie halten, Christen sollten das Amt nicht haben, welches das Schwert führt, Item: Christen sollten keine Obrigkeit haben, ohne allein die Diener des Evangeliums, Item: Christen sollten nicht schwören, Item: Christen sollten nicht Eigentum haben. Item: Christen können ihre ehelichen Weiber verlassen, so sie nicht wollen die Wiedertaufe annehmen. Diese und dergleichen Artikel findet man gemeinlich bei allen Wiedertäufern. Nun ist offensichtlich, daß diese Artikel unmittelbar eine Zerstörung sind des äußerlichen leiblichen Regiments, Obrigkeit, Eidpflicht, Eigentum der Güter, Ehestands etc. Denn so diese Artikel und Lehren allgemein gelten sollten, welche Zerstörung, Mord und Raub würde daraus folgen?

Darum ist ohne Zweifel die Obrigkeit schuldig, diese Artikel als aufrührerisch abzuwehren, und sie soll die Halsstarrigen, es seien Wiedertäufer oder andere, welche solche Artikel, einen oder mehrere, halten, mit leiblicher Gewalt und nach Gelegenheit der Umstände auch mit dem Schwert strafen. Denn diese Artikel sind nicht allein geistliche Sachen, sondern sind unmittelbar und an sich selbst eine öffentliche Zerstörung des leiblichen Regiments“⁶.

Diese Artikel der Wiedertäufer stimmen nach Meinung der Wittenberger mit der Lehre der Schrift nicht überein, weshalb es für die Theologen keinen Zweifel geben kann, daß die Obrigkeit es sich selbst schuldig ist, solche falschen Lehren auch mit Gewalt abzuwehren. Dagegen darf man eben nicht einwenden, daß die Obrigkeit niemandem den Glauben geben und infolgedessen auch niemand um des Glaubens Willen strafen könne. Die Strafe gründet sich ja darauf, daß hier ethische Fragen zur Disposition stehen, die einen Staat nach Meinung der Wittenberger Theologen ruinieren oder bei entsprechend richtigem Verhalten aufrecht erhalten können. Folgt man der wiedertäuferischen Ethik, dann wird der Staat ruiniert, weshalb die Obrigkeit auf den Plan gerufen ist, um diesem Übelstand zu wehren.

Die zweite Art der wiedertäuferischen Artikel betrifft geistliche Dinge:

„Zum anderen haben die Wiedertäufer Artikel, die geistliche Sachen belangen, wie die Kindertaufe, Erbsünde, Erleuchtung außer und wider Gottes Wort. Etliche, wie die zu Münster, haben auch vorgegeben, Christus habe seinen Leib nicht von Maria Leib genommen. Item, daß keine Vergebung sei nach der Tod-sünde etc. Von solchen geistlichen Artikeln ist das auch unsere Antwort: Wie die weltliche Obrigkeit schuldig ist, öffentliche Gotteslästerung, Blasphemie und *periuria* zu wehren und zu strafen, also ist sie auch schuldig, öffentliche falsche Lehre, unrechten Gottesdienst und Ketzereien in eigenen Gebieten und an Per-

⁶ WA 50, S. 6-15; hier: S. 10.

sonen, darüber sie zu gebieten hat, zu wehren und zu strafen. Und dieses gebietet Gott im anderen Gebot, da er spricht: Wer Gottes Namen nicht die Ehre gibt, der soll nicht ungestraft bleiben. Jedermann ist schuldig nach seinem Stand und Amt, Gotteslästerung zu verhüten und zu wehren. Und Kraft dieses Gebotes haben Fürsten und Obrigkeiten Macht und Befehl, unrechten Gottesdienst abzutun. Und dagegen rechte Lehre und rechten Gottesdienst aufzurichten, also auch lehrt sie dieses Gebot, öffentliche falsche Lehre zu wehren und die Halsstarrigen zu strafen. Dazu dient auch der Text Levit. 24: „Wer Gott lästert, der soll getötet werden“⁷.

Die Widerlegung der Irrtümer der Wiedertäufer geschieht durch das Aufzeigen der Konsequenzen. Wenn man z.B. Kinder nicht mehr taufen würde, folgt daraus eine Zerrüttung des christlichen Gemeinwesens, das dann schließlich auf ein öffentliches heidnisches Wesen hinauslaufen würde. Daher ist die Kindertaufe so gut begründet, daß die Wiedertäufer keinen Grund haben, sie umzustoßen. Im einzelnen ist jetzt nicht darauf weiter einzugehen.

III. Roger Williams in Neu-England

Das Fazit der Diskussion in der Reformationszeit kann man wie folgt ziehen: Bestimmte Umstände, so z.B. die Unruhen in Wittenberg um die Zwickauer Propheten und Karlstadt 1521, dann aber auch der Bauernkrieg und Thomas Müntzer und die Vorfälle in Münster 1535/36, haben die Wittenberger Reformatoren eine Haltung einnehmen lassen, die die Sätze Luthers zur Gewissensfreiheit in Vergessenheit geraten ließen. Seine Sicht von 1520 und 1521 hat daher auch beim Westfälischen Frieden keine Rolle mehr gespielt. Sie war aber dennoch im Zusammenhang des Dreißigjährigen Krieges reflektiert worden, und zwar weit ab vom Geschehen im fernen Neu-England, das gerade erst seit 1629/30 besiedelt wurde. Einer hatte im puritanischen Establishment Neu-Englands kuriose Ideen. Er meinte z.B., daß das Land, was die Engländer besiedelten, nicht dem englischen König als Lehnsherren gehöre, sondern den Ureinwohnern. Er wurde ob solcher Ideen vertrieben und überlebte den strengen Winter 1636 nur durch die Hilfe der Indianer, für die er eintrat. Dann kaufte er ihnen per Vertrag Land ab und gründete eine neue Kolonie, die den Namen Rhode Island erhielt und deren Hauptstadt er Providence nannte. Mit dem Namen wollte er zum Ausdruck bringen, daß er nur durch die Vorsehung Gottes den Winter überlebt hatte und dann die Kolonie gründen konnte.

Dieser Abweichler und Kolonist war Roger Williams (1603?-1683). Als einige Flüchtlinge aus England in seine Provinz kamen, die als Baptisten wegen ihres Glaubens geflohen waren, schloß er sich ihnen an und half, die erste baptistische Gemeinde auf amerikanischem Boden, die First Baptist

7 Ebd. S. 11 f.

Church of Providence, zu gründen. Williams blieb jedoch nicht Baptist. Er schloß sich später der radikalen, den Quäkern verwandten spiritualistischen Gruppe der „Seeker“ (= Sucher) an. Sein bleibendes Verdienst ist es jedoch, die neue Kolonie auf der Grundlage der Gewissensfreiheit aufgebaut zu haben, die in der Verfassung als ein Rechtsanspruch verankert war. In Rhode Island beginnt mitten im Dreißigjährigen Krieg ein Experiment, das Religionszwang zugunsten der Religionsfreiheit verbannte. In der Charta der Kolonie heißt es:

„Keine Person innerhalb der benannten Kolonie soll zu irgendeiner Zeit hiernach in irgendeiner Weise belästigt, bestraft, mit Redeverbot belegt oder sonst irgendwie in Frage gestellt werden aus Gründen der Unterschiede in Fragen der Religion, die nicht den zivilen Frieden der besagten Kolonie bedrohen. Alle und jede Person oder Personen sollen vielmehr zu jeder Zeit hiernach frei und vollkommen ihrem eigenen Urteil und ihrem eigenen Gewissen in Fragen der religiösen Überzeugung folgen“⁸

Mit dem Anführer der Puritaner in Neu-England, John Cotton, kreuzte Roger Williams literarisch die Klinge. In einer Schrift läßt er in einem Zwiegespräch die allegorischen Personen der Wahrheit und des Friedens auftreten, die über die Verfolgung ein Streitgespräch führen und zu dem Ergebnis kommen, daß wegen Gewissenskonflikte keine Verfolgungen statthaben dürfen. In dieser Schrift hatte Williams auch ganz erstaunlich moderne Thesen vertreten:

„Alle zivilen Staaten mit ihren Beamten der Justiz, in ihren Verfassungen und in ihren Verwaltungen sind wesentlich zivil, und daher keine Richter, Gouverneure oder Verteidiger des geistlichen Standes oder christlichen Gottesdienstes. [...] Es ist der Wille und Befehl Gottes, daß (seit dem Kommen seines Sohnes, des Herrn Jesus) die heidnischsten, jüdischen, türkischen oder antichristlichen Gewissen oder Anbetungsweisen in allen Nationen oder Ländern zugelassen werden sollten. Und gegen sie soll nur mit dem Schwert gefochten werden, das einzig in Seelenangelegenheiten fähig ist zu erobern, nämlich dem Schwert des Geistes Gottes, des Wortes Gottes. Gott verlangt nicht eine Uniformität der Religion, die durch Gesetze beschlossen und die durch den zivilen Staat erzwungen wird. Solche erzwungene Uniformität bietet früher oder später die größte Gelegenheit für einen Bürgerkrieg, der Gewissensverfolgung oder der Verfolgung Jesu Christi in seinen Dienern, und endet in der Vernichtung von Millionen von Seelen.[...] Eine erzwungene Uniformität der Religion in einer Nation oder in einem zivilen Staat verwechselt das Zivile und das Religiöse, verkehrt die Prinzipien des Christentums und der Zivilität und verneint, daß Jesus Christus im Fleisch gekommen ist [...] Die Zulassung anderer Gewissen und anderer Gottesdienstformen [als die ein Staat bekennt] kann einzig (gemäß dem Willen Gottes) einen wirklichen und dauerhaften Frieden sichern.[...] Daher sage ich, daß, wenn man eine Person, Jude oder Heide, belästigt, weil sie entweder einen

8 Zitiert bei Edwin S. Gaustad, *A Religious History of America*, New York 1974, S. 66.

Glauben bekennt oder weil sie einen religiösen oder geistlichen Gottesdienst praktiziert, dann heißt dies nichts anderes, als sie zu verfolgen, und eine solche Person (wie immer ihre Lehre oder ihre Praxis und ob sie wahr oder falsch ist) erleidet Verfolgung um des Gewissens Willen⁹

Weiter heißt es – und hier zeigt sich seine Auffassung von der Kirche deutlich:

„Die Kirche oder Gemeinschaft der Anbeter (ob wahr oder falsch) ist wie eine Ärztekammer in einer Stadt oder eine Korporation, wie eine Gesellschaft oder wie die Ostindienkompanie oder Türkei-Kaufleute oder irgendeine andere Gesellschaft oder Kompanie in London. Solche Kompanien können ihre eigenen Gerichtsbarkeiten abhalten, ihre eigenen Protokolle führen, Disputationen veranstalten oder auch in den Angelegenheiten, die ihre Gesellschaft betreffen, abweichende Meinungen haben, auseinandergehen, sich in Fraktionen teilen, sich vor Gericht verklagen, ja völlig auseinanderfallen und sich in Teile oder in nichts auflösen, und trotzdem bleibt der Friede der Stadt unangetastet und wird davon in keinster Weise berührt, weil das Wesen und das Sein der Stadt und das Wohlsein und der Friede der Stadt wesentlich verschieden sind von diesen partikularen Gesellschaften. Die Stadtgerichte, die städtischen Gesetze und die Strafen sind von denen der Gesellschaften ganz verschieden. Die Stadt war vor ihnen, und die Stadt wird immer noch bestehen, auch wenn eine solche Korporation oder Gesellschaft nicht mehr besteht. Es könnte Jesus Christus nicht gefallen, von dem zivilen Arm Gebrauch zu machen, um ihm in seinem geistlichen Reich beizustehen. [...] Alle ‚lawful magistrates‘ [= rechtmäßige Obrigkeit] in der Welt, sowohl vor dem Kommen Jesu Christi als auch seither, sind nur Derivate und Agenten, die wie Augen oder Hände eingespannt sind und dem Wohl des Ganzen dienen sollen. Daher können sie nicht mehr Macht beanspruchen, als ihnen fundamental zusteht, und diese Macht oder Autorität ist nicht religiös oder christlich, sondern natürlich, menschlich und zivil. Und daher ist es wahr: [...] Ein heidnischer oder antichristlicher Kapitän mag ebenso geschickt das Schiff zu dem Hafen führen, wie ein christlicher Kapitän in der Welt, und er kann diese Arbeit mit eben solcher Sicherheit und Geschwindigkeit vollführen. Beide aber haben keine Macht über die Seelen und Gewissen der Passagiere oder der Schiffsbesatzungen, die ihnen unterstehen, obwohl sie mit Recht die Arbeit der einen beaufsichtigen und über das zivile Benehmen aller auf dem Schiff zu wachen haben“¹⁰.

Es geht bei Williams nicht um eine Trennung von Staat und Kirche, wie man oberflächlich meinen könnte, es geht aber um eine Trennung des Zivilen und des Kirchlichen oder noch allgemeiner, weil er in seine Überlegungen auch Juden und Türken mit einbezieht, des Religiösen. Ein Christ kann durchaus Gouverneur der Kolonie sein, aber er hat nicht die Aufgabe, die Bürger der Kolonie zu einer bestimmten Art und Weise des christlichen oder auch des anders religiösen Gottesdienstes zu zwingen. Der christliche

9 Roger Williams, *The Bloody Tenet of Persecution for Cause of Conscience*, London 1644, S. 104 f.

10 Ebd. S. 25.

Kapitän verrichtet seine Arbeit nach den gleichen Regeln wie ein nicht-christlicher Kapitän. Dasselbe gilt für den metaphorischen Kapitän eines Gemeinwesens. Allerdings hat der christliche Kapitän andere Perspektiven: Er will durch sein Tun Gott verherrlichen, führt deshalb einen „himmlischen Wandel“ vor Gott und den Menschen, so daß „der Faden der Navigation, der sowohl von einem gläubigen als auch einem nicht-gläubigen Kapitän gleichermaßen gesponnen wird, dennoch bei dem christlichen Kapitän vergoldet wird, weil er in allen Dingen des Christentums heilig ist.“ Williams betont aber sofort, daß der christliche Kapitän keine größere Macht über die Seelen und Gewissen der Matrosen und Passagiere besitzt als der „antichristliche Kapitän“. Die Seelen sind ausschließlich durch das „zweischneidige Schwert des Geistes, des Wortes Gottes“ zu erreichen, nicht aber durch äußere Macht zu unterwerfen¹¹.

Diese andere Sicht der Sache wurde dargelegt auf dem Hintergrund des in Europa tobenden Dreißigjährigen Krieges. Williams hat die „Millionen Seelen“ vor Augen, die um religiöser Fragen bzw. um ihres Gewissens willen den Tod in dem schrecklichen Gemetzel auf dem Kontinent erleiden müssen. Es kann daher auch mit Fug und Recht behauptet werden, daß bei Abschluß des Westfälischen Friedens andere Möglichkeiten theoretisch vorgetragen und in die koloniale Praxis umgesetzt worden waren, als das, was auf dem europäischen Kontinent in der politischen Praxis mit dem Friedensschluß zur Anwendung kam.

IV. Religionsfreiheit als Menschenrecht und die Folgen

Den Weg, den Williams vorwies, sind dann die Vereinigten Staaten nach heftigen inneren Auseinandersetzungen gegangen. Es können hier nur zusammenfassende Thesen vorgetragen werden. Die amerikanische Revolution eröffnete den Kirchen insgesamt neue Möglichkeiten, die erst im 19. Jahrhundert voll zum Tragen kamen. Während der Jahre zwischen 1760 und 1800 war nicht abzusehen, in welcher Art und Weise die Religion in der neuen Republik eine Rolle spielen würde. Was sich aber in dieser Zeit herauschälte, bestimmte fortan den Gang der Kirchengeschichte Amerikas. Vor allem ist dies an folgenden Faktoren festzumachen:

1. Die feste Verankerung und die weitestgehende Akzeptanz der Idee der Religionsfreiheit.
2. Die damit einher gehende Praxis der Trennung von Staat und Kirche.
3. Die Idee, daß die Kirchen nicht abhängig sein sollten von öffentlichen Geldern, sondern von freiwilligen Gaben und Spenden ihrer Mitglieder.

¹¹ Ebd. S. 231.

4. Der damit verknüpfte Gedanke, daß die Mitgliedschaft in einer Kirche freiwillig sein sollte.
5. Als Konsequenz aus den vorigen Punkten der Denominationalismus.
6. Schließlich auch die enge Beziehung von Christentum und Patriotismus in dem Sinn, daß die amerikanische Nation eine göttlich gewollte Sendung (Mission, *manifest destiny*) in der Welt zu erfüllen hat.

Zum ersten Punkt: Die Experimente in den Kolonien Rhode Island, aber auch Pennsylvanien und Maryland waren zukunftsweisend. Als die anglikanische Kirche infolge der Revolution in Virginia zusammenbrach und ihre Rolle nicht mehr spielen konnte, dachte man ernsthaft daran, alle christlichen Kirchen als öffentliche Kirchen zu etablieren. Dagegen aber erhob der junge Jurist James Madison im „House of Burgesses“, dem Parlament, heftigen Widerstand. Er war beeinflusst von einem baptistischen Ältesten, dem Laienprediger John Leland, und kämpfte für eine andere Auffassung, die sich schließlich in der *Virginia Declaration of Rights* durchsetzte. Das war eine Sensation, weil in Virginia die Restriktionen, die für die Dissenters galten, besonders strikt bis 1775 eingehalten worden waren. Als aber die Bundesverfassung 1787 ratifiziert war und als vier Jahre später, 1791, ein Katalog der Menschenrechte, die sogenannten *Ten Amendments*, angefügt wurden, war die neue Republik ein Land, in dem es wie sonst nirgend auf der Welt für alle Menschen Religionsfreiheit gab, zumindest auf dem Papier. Zwar unterlagen die römischen Katholiken noch gewissen rechtlichen Begrenzungen, doch in keinem anderen protestantischen Land waren sie so frei wie hier.

2. Zum Verhältnis von Staat und Kirche: In der Verfassung selbst kommt die Religion nur in Art. 6 vor, wo es heißt, daß zur Erlangung eines öffentlichen Amtes keine *religious tests* ausschlaggebend sein dürfen. Abschreckendes Beispiel war England, wo solche Tests bis weit in das 19. Jahrhundert die Regel waren und wo man dadurch sowohl die römischen Katholiken als auch die Dissenters aus den Universitäten und höheren Ämtern fernhalten konnte. Richtungsweisend, ja geradezu revolutionär war daher der erste Zusatz zur Verfassung, Adressat dieser Verfassungsnorm ist der Kongreß, also die Legislative auf der Bundesebene. Dieser Gesetzgeber darf kein Gesetz erlassen, das eine Religion oder Kirche zu einer etablierten Religion erklärt oder das die freie Religionsausübung verbietet. In diesen wenigen Worten wird eine lange Tradition des Verhältnisses von Kirche und Staat prinzipiell zu einem definitiven Ende gebracht. Der Staat darf keine einzelne Religion durch Gesetze begünstigen und genauso wenig die Frei-

heit der Religionsausübung unterbinden. Hier drückt sich eine neue Staatsphilosophie aus, die genuin freikirchlich ist:

- Der Staat verzichtet auf bestimmte hoheitliche Aufgaben. Religion ist nicht Teil seiner Pflicht.
- Religion wird dadurch auch nicht manipulierbar, um politische Ziele zu erreichen oder durchzusetzen. Religion wird freigesetzt.
- Die Religion ihrerseits erhält keine Gelegenheit, den Staat zu manipulieren und ihren Zielen unterzuordnen.
- Die Religion verschwindet damit aber nicht aus der Öffentlichkeit, sondern wird im Gegenteil viel sichtbarer als je zuvor.
- Mit der Garantie der freien Religionsausübung geht einher, daß Religion nicht uniform, sondern pluriform auftritt.

Damit sind eigentlich auch die Punkte 3 und 4 näherhin erklärt, also daß die Kirchen nicht von öffentlichen Geldern abhängig sein sollten und daß die Mitgliedschaft in einer Kirche freiwillig zu sein habe.

Zum 5. Punkt: Der Denominationalismus beinhaltet eine weitgehende Ekklesiologie. Er widerspricht der römisch-katholischen Doktrin und auch den Lehren der obrigkeitlichen Reformationskirchen, daß nur sie selbst die wahre Kirche repräsentieren und daß die Einwohner eines Landes zu dieser Kirche gehören müssen. Anders gesagt beinhaltet die Theorie des Denominationalismus eine inklusive Ekklesiologie, d.h. daß keiner Kirche das Recht abgesprochen wird, ein Teil der Kirche Jesu Christi zu sein und daß nur alle Kirchen zusammengenommen die eine universale Kirche Christi darstellen. Eindrücklich hat dies John Wesley formuliert:

„Aber von wahren Christen, gleich welcher Denomination, will ich nicht unterschieden werden. [...] Liebst und fürchtest du Gott? Das ist genug! Ich reiche dir die rechte Hand der Gemeinschaft“ [„But from real Christians, of whatever denominations, I earnestly desire not to be distinguished at all.[...] Dost thou love and fear God? It is enough! I give thee the right hand of fellowship“]¹²

Der Denominationalismus ist somit nichts anderes als die Kehrseite des *disestablishment*.

V. Freikirchen und Öffentlichkeitsrelevanz in Deutschland

Lassen Sie mich abschließend noch einiges in unserem Lande kommentieren. Gerade wenn man sich vor Augen hält, daß es nicht um eine Uniformität der Religion geht, ist die Frage heutzutage dringend, ob es zu einer Sektenhysterie kommen muß. Es läßt sich nicht verleugnen, daß in

12 In einer Predigt: John Wesley, Die 53 Lehrpredigten, hg. im Auftrag des Europäischen Rates der Evangelisch-methodistischen Kirche, Stuttgart 1986, S. 749 ff.

Deutschland, nicht zuletzt durch die Massenmedien getragen, eine wahre Jagd auf Sektenmitglieder eingesetzt hat. Das Mobbing ist auch gegenüber Angehörigen von Freikirchen viel weiter verbreitet als man annehmen sollte. Es ist aber eine Tatsache, daß man in der Öffentlichkeit und bis weit in die Reihen der Pfarrerschaft wenig Bereitschaft erkennen kann, zwischen Kirchen, Freikirchen und Sekten zu unterscheiden. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sah sich daher veranlaßt, in Verlautbarungen darzulegen, daß es solche Unterschiede gibt, die man auch in der Öffentlichkeit beachten sollte. Dies wurde insbesondere auch gegenüber den Vertretern der Massenmedien betont. Andererseits aber sah sich der Bundestag herausgefordert, eine Enquête-Kommission ins Leben zu rufen, die sich mit den „sogenannten Sekten und Psychogruppen“ auseinandergesetzt hat und in der vergangenen Legislaturperiode ihren Abschlußbericht vorlegte¹³. Diese Vorgänge können Freikirchlicher nicht unberührt lassen und sollten daher aufmerksam beobachtet werden.

Wichtiger aber als die Beobachtung ist die unmittelbare Partizipation. Das würde auf die eben angeschnittene Frage bezogen bedeuten, daß sich das Problem stellt, wie Freikirchler mit ungewöhnlichen neuen religiösen Bewegungen oder Sondergemeinschaften umgehen. Es kann gar keine Frage sein, daß man sich mit den Bewegungen auseinandersetzen und daß man zu klaren Grenzziehungen zwischen den Kirchen und Freikirchen auf der einen Seite und den Sondergemeinschaften auf der anderen Seite kommen muß. Es ist Pflicht, daß wir in unseren Kirchen und Gemeinden über die Ziele und Methoden der Sondergemeinschaften aufklären, damit die Gemeindeglieder möglichst immun oder resistent gegen die Werbemethoden der neuen Religionen und Sondergemeinschaften sind. Um so wichtiger ist aber die Frage, wie dies geschieht. Wenn man sich die freikirchliche Tradition ein wenig vor Augen hält und die universalen Menschenrechte beachtet, dann will es als unumgänglich scheinen, daß man einen klaren Trennungsstrich zwischen den Gemeindegliedern als loyalen Staatsbürgern einerseits und als loyalen Christen andererseits ziehen muß, also das Zivile und das Religiöse trennt.

Als loyale Staatsbürger haben wir die Pflicht, dafür einzutreten, daß selbst uns nicht genehme religiöse Gruppierungen das Recht haben, sich in der Öffentlichkeit zu äußern, öffentliche Gottesdienste durchzuführen, für sich zu werben und zu Übertritten aufzufordern. Dieses Recht ist in unserer Verfassung im Artikel 4 des Grundgesetzes verbürgt, so daß jeder Bürger

13 Endbericht der Enquête-Kommission ‚Sogenannte Sekten und Psychogruppen‘. Neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen in der Bundesrepublik Deutschland. Zur Sache 5/98, Bonn 1998.

eigentlich darauf verpflichtet ist, diese Rechte uneingeschränkt allen Menschen und religiösen Gruppen zukommen zu lassen, es sei denn, bestimmte Gruppierungen würden gegen die für alle geltenden Gesetze verstoßen. In einem solchen Falle ist natürlich das Staatswesen und die Gerichtsbarkeit herausgefordert, mit den ihnen gemäßen Mitteln einzugreifen, um dem Recht genüge zu tun. Dies würde aber genauso gut auf Kirchen und Freikirchen zutreffen, sofern dort unrechtmäßige Handlungen aufgedeckt werden würden. Vor dem Gesetz, das muß nachdrücklich betont werden, sind alle Menschen und auch alle religiösen Gruppierungen gleich.

Andererseits gilt, daß wir als loyale Christen einer Sichtweise verpflichtet sind, die uns u.U. die Notwendigkeit auferlegt, uns gegenüber bestimmten religiösen Gruppierungen abzugrenzen und dies in aller Deutlichkeit darzulegen. Diese beiden Linien dürfen nicht verwischt werden, weil man sonst staatlichen Organen die Möglichkeit zuspieren würde, zwischen „guten“ und „schlechten“ Religionen zu unterscheiden. Inhaltlich dürfen aber die Staatsorgane oder auch die Gerichtsbarkeit keine Entscheidungen fällen. Die inhaltliche Ausgestaltung der religiösen Lehre und des religiösen Lebens muß ganz eindeutig bei den Religionsgemeinschaften selbst verbleiben. Sonst wäre der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Von daher ist natürlich auch hinter die Einsetzung einer Enquête-Kommission durch den Bundestages ein Fragezeichen zu setzen. Bedarf es einer Kommission der höchsten deutschen Volksvertretung, die sich mit Fragen der Religion auseinandersetzt und dies auch noch dadurch tut, daß sie das Reizwort „Sekte“ aufnimmt, auch wenn sie es durch das Wort „sogenannt“ modifiziert? Die Kommission ist dann im Verlaufe ihrer Erörterungen auch zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verwendung des Begriffs Sekte sehr problematisch ist: „Für den staatlichen Gebrauch ist er nicht geeignet“, weil er zu stark negativ vorbelastet ist¹⁴.

Bei der Arbeit der Enquête-Kommission war auffällig, daß Sektenexperten der beiden großen Kirchen die Arbeit der Kommission jeweils vorbereitet und nachbereitet haben, so daß die Kirchen in Gestalt ihrer „Sektenexperten“ einen nachhaltig großen Einfluß auf den Gang der Überlegungen der Kommission genommen haben. Außerdem war die Zusammensetzung der Kommission nicht ganz einsichtig. Warum hat man bestimmte Personen als „Experten“ berufen und warum ist z.B. kein einziger Freikirchler je aufgefordert worden, die besondere Sicht der Freikirchen in dieser Frage zu Gehör zu bringen? Dies ist aber auch eine unmittelbare Frage

14 Ebd. S. 32; vgl. auch S. 304, wo empfohlen wird, daß in Verlautbarungen staatlicher Stellen der Begriff ‚Sekte‘ zukünftig vermieden werden sollte.

an die Freikirchen selbst. Warum haben sie sich eigentlich nie geäußert? Warum sind sie nie auf den Plan getreten, als es in der Öffentlichkeit bekannt wurde, daß der Bundestag eine solche Kommission berufen würde? Sehen die Freikirchen keine Aufgaben in der politischen Öffentlichkeit? Gibt es keine Beiträge, die Freikirchen zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten hätten? Hätten sie sich nicht aufgrund ihrer positiven Beiträge zu Menschenrechtsfragen und ihrer negativen Geschichte als Opfer von Verfolgungen und Diskriminierungen gerade in dieser Frage äußern müssen?

Noch an zwei anderen Punkten läßt sich ein schwerwiegendes Defizit in Fragen der Öffentlichkeitsrelevanz der Freikirchen erkennen. Einmal ist es die Unbeweglichkeit der Freikirchen in Bezug auf ein Zusatzprotokoll zu den Maastrichter Verträgen, was insbesondere von Kirchenrechtlern der beiden großen Kirchen in Deutschland ausgearbeitet worden ist und was durch eine geschickte Politik, nicht zuletzt durch Bundeskanzler Kohl (CDU), in den Maastrichter Vertrag gelangt ist. Danach ist jetzt festgeschrieben, daß die unterschiedlichen kirchlichen Traditionen, wie sie sich in den Ländern der Europäischen Union (EU) entwickelt haben, zu respektieren sind. Dies wirft schwerwiegende Fragen auf, die nicht so sehr unser Land betreffen, obwohl man den Verdacht nicht loswerden kann, daß solche Formulierungen in den Maastrichter Vertrag aufgenommen wurden, um die sprudelnde Quelle der Kirchensteuer nicht versiegen zu lassen. Was aber wichtiger ist, sind in diesem Zusammenhang Befürchtungen, die man im Blick auf andere Länder hegen muß. Es liegen z.B. Berichte darüber vor, daß Menschenrechtsverletzungen in Griechenland nicht von Seiten der Regierung initiiert werden, sondern seitens der orthodoxen Kirche. Bei einer Erweiterung der EU, die z.B. Polen oder die Tschechische Republik umfassen würde, ließe sich leicht vorstellen, wie bestimmte katholische Kreise Übergriffe auf Gebäude oder Besitzstände anderer Kirchen in diesen Ländern mit Blick auf diesen Zusatz des Maastrichter Vertrages rechtfertigen könnten. Es ist also ein sehr gefährliches Spiel mit dem Feuer, was hier getrieben wurde. Aus der Verlässlichkeit und der Rechtssicherheit der Bundesrepublik hat man den Schluß gezogen, daß die Traditionen der anderen Länder in gleicher Weise zu respektieren seien, obgleich man hier andere Voraussetzungen vorfindet. Warum haben sich die Freikirchen in Gestalt der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zu dieser Frage nie öffentlich geäußert?

Ein letzter Bereich, den anzusprechen mir nicht leicht fällt, der aber angesprochen werden muß, ist das Problem der Abtreibung. Hier wird in den Freikirchen und darüber hinaus in konservativen Kreisen aller Kirchen, wie

man besonders in „idea“ immer wieder nachlesen kann, eine Art Vogel-Strauß-Politik betrieben. Es wird sehr häufig die These vertreten, daß ein strafrechtliches Verbot einer Abtreibung das Problem lösen würde. Damit ist es aber keineswegs gelöst, sondern die Problematik der Abtreibung wird wieder in einen Untergrund verdrängt, der mit der Neuordnung des § 218 gerade aufgelöst worden war. Man kann sich diese These leicht an einer Zahl verdeutlichen. Im Jahre 1927 starben im Deutschen Reich weit über 20.000 Frauen bei dem Versuch, eine illegale Abtreibung vornehmen zu lassen. Wenn man zu dieser Zahl noch diejenigen Frauen hinzurechnet, die einen solchen illegalen Eingriff überlebt haben, sei es, daß sie schwere und bleibende Verletzungen erlitten haben, sei es, daß sie mit leichten Verletzungen davongekommen sind, und wenn dazu noch solche gerechnet werden, bei denen der Eingriff „gelingen“ war und schließlich zusätzlich noch die Dunkelziffern dazuzählt, dann kommt man auf eine hohe Zahl von Abtreibungen, die auch dann vorgenommen wurden, als das Strafrecht ein striktes Verbot vorsah.

Man muß also davon ausgehen, und dies stellen alle Gesellschaften unter Beweis, daß von jeher und immer wieder der Versuch unternommen worden ist, eine ungewollte Schwangerschaft abzubringen. In der Geschichte der Medizin haben wir heute zum ersten Mal die Möglichkeit, einen solchen Eingriff medizinisch korrekt vornehmen zu lassen, so daß Frauen nicht mehr auf die sogenannten „Engelmacher“ in den dunklen Hinterstuben angewiesen sind, die mit der Furcht, der Frustration, der Scham und allen anderen damit einhergehenden Begleiterscheinungen der betroffenen Frauen in der Vergangenheit glänzende Geschäfte gemacht haben. Hält man sich diese Dinge vor Augen, dann will es scheinen, daß die gegenwärtige rechtliche Praxis in der Bundesrepublik ein Optimum an Schutz der Frauen und auch der Schwangerschaft bietet, was man nicht oberflächlich kleinreden sollte, sondern was zu unterstützen die Kirchen aufgerufen wären. Eine verantwortliche Beratung, so wie es das Gesetz vorschreibt, ist mit Sicherheit der bessere Weg als das Verlangen, neue strafrechtliche Hindernisse aufzutürmen, die dann nur den Engelmachern wieder in die Hände spielen würden. Es wäre die Aufgabe der Freikirchen, dieses klarzumachen, zumal andere Lösungsmöglichkeiten, wie sie etwa aus der extrem konservativen Ecke des Katholizismus vorgeschlagen werden, die Gefahr in sich bergen, daß es zu einer Klerikalisierung des Strafrechtes kommen würde. Daran kann aber niemandem liegen, am wenigsten den Freikirchen.